Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2780

26. 04. 79

Sachgebiet 707

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Jenninger, Dr. Jobst, Röhner, Dr. George, Dr. Friedmann, Schröder (Lüneburg), Carstens (Emstek), Dr. von Wartenberg, Sauter (Epfendorf), Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Dregger, Kolb, Broll, Hanz, Spranger, Seiters, Glos, Susset, Dr. Waigel, Dr. Sprung, Dr. Warnke, Gerlach (Obernau), Dr. Miltner und Genossen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

A. Problem

Nach der geltenden Fassung des Investitionszulagengesetzes werden Betriebserweiterungen außerhalb von Schwerpunktorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nur gefördert, wenn die Investitionsmaßnahmen auf oder unmittelbar neben dem bisherigen Betriebsgelände durchgeführt werden. Da aber in einer Vielzahl von Fällen das bisherige Betriebsgelände für Erweiterungsmaßnahmen nicht ausreicht und da eine Reihe von Umweltschutzbestimmungen betrieblichen Erweiterungen auf dem bisherigen Betriebsgelände oftmals entgegenstehen, wird eine nicht unbeträchtliche Anzahl von förderungswürdigen Investitionsvorhaben in Nicht-Schwerpunktorten unterlassen bzw. nicht durch eine Investitionszulage gefördert.

B. Lösung

§ 2 des Investitionszulagengesetzes wird dahin gehend geändert, daß künftig auch Investitionsvorhaben im Rahmen einer Auslagerung von Betriebstätten in Nicht-Schwerpunktorten gefördert werden, sofern es sich um die Errichtung einer weiteren Betriebstätte innerhalb derselben Gemeinde handelt.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich jährliche Steuermindereinnahmen von maximal 10 Millionen Mark. Eine genauere Schätzung ist nicht möglich.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (BGBl. I S. 24) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

      „c) in einem förderungswürdigen Gebiet zu einer bereits bestehenden Betriebstätte eine weitere Betriebstätte innerhalb derselben Gemeinde errichtet wird und für die bestehende Betriebstätte im übrigen die Voraussetzungen des Buchstaben b vorliegen oder".

   b) In Absatz 2 Nr. 1 wird der bisherige Buchstabe c Buchstabe d.

2. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft

Bonn, den 26. April 1979

Dr. Jenninger
Dr. Jobst
Röhner
Dr. George
Dr. Friedmann
Schröder (Lüneburg)
Carstens (Emstek)
Dr. von Wartenberg
Sauter (Epfendorf)
Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Dr. Dregger
Kolb
Broll
Hanz
Spranger
Seiters
Glos
Susset
Dr. Waigel
Dr. Sprung
Dr. Warnke
Gerlach (Obernau)
Dr. Miltner
Dr. Abelein
Burger
Dreyer
Jäger (Wangen)
Frau Pack
Rawe
Dr. Ritz
Schröder (Lüneburg)
Dr. Stavenhagen

Begründung

I.

Der Mangel an Baugelände und Auflagen aus Gründen des Umweltschutzes führen in zunehmendem Maße dazu, daß Erweiterungen, Rationalisierungen und Umstellungen, insbesondere von älteren Betrieben, nicht mehr am bisherigen Standort durchgeführt werden können. Vielfach erfolgen diese Investitionen in einem vom bisherigen Standort räumlich weit entfernt gelegenen Industriegelände. In diesen Fällen wird nach der steuerrechtlichen Betrachtung, die von den Verwaltungsgerichten bei der Überprüfung der Bescheinigungspraxis nach § 2 Investitionszulagengesetz übernommen worden ist, eine neue selbständige Betriebstätte gegründet, weil der räumliche, vielfach auch der technisch enge Zusammenhang mit der alten Betriebstätte nicht mehr besteht (vgl. hierzu BFH-Urteil vom 25. September 1968 — Bundessteuerblatt 1968 Teil II S. 827). Diese Betriebserweiterung in Form der Errichtung einer weiteren Betriebstätte außerhalb eines Schwerpunktortes ist nach der bisherigen Rechtslage nicht zulagebegünstigt. Nach der vorgeschlagenen Ergänzung können künftig Investitionen im Rahmen der Auslagerung einer Betriebstätte in Nicht-Schwerpunktorten dann gefördert werden, wenn die Auslagerung, d. h. die Errichtung einer weiteren Betriebstätte innerhalb derselben Gemeinde erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, daß die alte Betriebstätte entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben wurde oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer früher als Schwerpunktort ausgewiesenen Gemeinde errichtet oder erworben wurde. Die Ergänzung soll für Investitionsvorhaben gelten, mit denen nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bund ergeben sich jährliche Steuermindereinnahmen von maximal 10 Millionen Mark. Eine genauere Angabe ist nicht möglich, da die tatsächlichen Mindereinnahmen vom Investitionsverhalten der Unternehmen abhängen.